

Mandanteninformation

Juli 2020

Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

Fälligkeiten bis September 2020

fällig am	betrifft
10.07.20	Künstlersozialkasse
10.07.20	Umsatzsteuer
10.07.20	Lohn- und Kirchensteuer
29.07.20	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.08.20	Künstlersozialkasse
10.08.20	Umsatzsteuer
10.08.20	Lohn- und Kirchensteuer
17.08.20	Gewerbsteuer
27.08.20	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.09.20	Künstlersozialkasse
10.09.20	Umsatzsteuer
10.09.20	Lohn- und Kirchensteuer
27.09.20	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).

Corona-Soforthilfen I

Steuerliche Soformaßnahmen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

02.07.2020 | Bund und Länder haben weitere Hilfs- und Konjunkturprogramme auf den Weg gebracht, um die wirtschaftlichen Folgen aus der Corona-Krise weiter abzumildern. Unter dem Titel „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ hatte sich der Koalitionsausschuss am 3.6.2020 auf ein weitreichendes Konjunkturpaket mit einem Volumen von ca. 130 Mrd. € verständigt. Die steuerlichen Punkte aus diesem Paket wurden nun durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt. Bundestag und Bundesrat hatten dem Gesetz endgültig am 29.6.2020 zugestimmt, so dass dieses am 1.7.2020 in Kraft treten konnte. Im Schatten der temporären Senkung der Mehrwertsteuer wurden zusätzlich folgende wesentliche Punkte mit dem Gesetz umgesetzt:

- Änderungen bei der Dienstwagenbesteuerung: Das EStG sieht für betriebliche Hybrid- und Elektrofahrzeuge, die auch privat genutzt werden, eine reduzierte Besteuerung der Privatnutzung vor, von einem Viertel des Bruttolistenpreises. Die bisher hier geltende Anschaffungsobergrenze bei einem Bruttolistenpreis von 40.000 € wurde nun mit Wirkung ab 2020 auf 60.000 € erhöht.
- Einführung einer degressiven Abschreibung: Mit der Änderung von § 7 Abs. 2 EStG wurde erneut eine degressive AfA neben der linearen AfA eingeführt. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an dem bisherigen § 7 Abs. 2 EStG (maximal 25 %, maximal das 2,5-fache der linearen AfA) und bezieht sich auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind.
- Temporäre Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG von bisher 1.908 € wurde für die Jahre 2020 und 2021 nach § 24b Abs. 2 Satz 3 EStG um weitere 2.100 € erhöht, so dass der Freibetrag damit insgesamt 4.008 € beträgt.
- Einführung eines einmaligen Kinderbonus in 2020: Es wurde ein einmaliger Kinderbonus von 300 € eingeführt, sofern in 2020 mindestens in einem Monat ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Zeitliche Verlängerung für Reinvestitionsmaßnahmen: Die zeitlichen Fristen für Reinvestitionsmaßnahmen nach §§ 6b, 7g EStG wurden um ein Jahr verlängert.

- Erhöhung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb: Der bisherige Faktor zur Gewerbesteueranrechnung wurde mit Wirkung ab 2020 von 3,8 auf 4,0 erhöht.
- Erhöhung des Freibetrags bei gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen: Der Freibetrag für die Hinzurechnung von Elementen der Fremdfinanzierung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a bis f [GewStG](#) wurde mit Wirkung ab 2020 auf 200.000 € verdoppelt.

Corona-Soforthilfen II

Folgen bei nicht berechtigtem Bezug

09.07.2020 | Mit Corona kam von Bund und Ländern die Soforthilfe für Selbstständige und kleine Unternehmen, die durch Corona in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Aber was ist, wenn der Notfall gar nicht – wie vermutet – eintritt?

Praxis-Hinweis zu Corona-Soforthilfen: Unternehmer sollten Ihren Liquiditätsbedarf prüfen

Für Soloselbstständige und kleine Unternehmen, bei denen es aufgrund von Corona zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten z.B. durch Geschäftsschließungen oder Umsatzrückgang kam, boten Bund und Länder in den vergangenen Wochen die Möglichkeit der Antragstellung einer Soforthilfe. Der einmalige Zuschuss i.H.v. bis zu 9.000 EUR bzw. 15.000 EUR konnte für 3 Monate beantragt werden und dient der Deckung von Liquiditätslücken bedingt durch die (weiter) laufenden Fixkosten.

Abgedeckt werden soll der betriebliche Bedarf des Unternehmers. Die Hilfe knüpft zwar an diverse Bedingungen, welche auch durch länderbedingte Sonderregelungen bestimmt sind, sollte aber möglichst schnell an die Unternehmen gelangen. Um dies gewährleisten zu können, blieben bürokratische und langwierige Prüfverfahren, ob der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, vor der Gewährung und Auszahlung der Soforthilfe aus. Stattdessen versicherten Antragsteller im Antrag an Eides statt, dass sie alle Voraussetzungen erfüllten.

Soforthilfe nur bei Unternehmenskrise durch Corona

Nicht gedacht ist die Soforthilfe für Unternehmen, die sich bereits vor der Corona-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

Auch Unternehmen, die zwar Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, aber dennoch ihre regelmäßigen betrieblichen (Fix-)Kosten durch die Einnahmen decken können, sind nicht die Adressaten der Soforthilfe. Je nach Bundesland ist so z.B. auch fest geregelt, dass betriebliche Rücklagen zunächst aufzubreuchen sind, da bei Bestehen solcher ein Bezug von Soforthilfen unzulässig ist.

Hat ein Unternehmer jedoch berechtigt die Soforthilfe bezogen, ist diese bei ihm als Einnahme ertragssteuerpflichtig, da sie der Deckung betrieblicher Kosten wie Miete, Telefon, Strom, Leasinggebühren, Ausgleich laufender Kreditverbindlichkeiten, nicht durch KUG gedeckter Personalkosten usw. dient.

Fehler bei der Antragstellung für Corona-Soforthilfen

Mit der eidesstaatlichen Versicherung bestätigt der Unternehmer im Rahmen der Antragstellung alle Angaben korrekt gemacht zu haben. Falschangaben oder Verschleierung von Tatsachen können aber bereits den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zur Einleitung eines Strafverfahrens führen. Insbesondere aufgrund der bislang nicht länder einheitlichen Regelungen für die Kriterien und Verwendungsmöglichkeiten war es für Unternehmer im Rahmen der Antragsstellung zumeist schwierig, den voraussichtlichen Liquiditätsengpass korrekt zu ermitteln. So wurden z. B. Abschreibungsvolumen oder Lohnkosten bei der Ermittlung der Engpässe berücksichtigt.

Soweit der Unternehmer die Angaben im Rahmen der Antragstellung wahrheitsgemäß und vollständig gemacht hat, ist jedoch nach derzeitiger Einschätzung mit Konsequenzen nicht zu rechnen.

Es ist aber dennoch zu empfehlen, den Liquiditätsbedarf noch einmal anhand der tatsächlichen Zahlen – ggf. Mithilfe des Steuerberaters – zu konkretisieren. Seit dem 31.5.2020, dem Ende der Antragsfrist, sind die bundes- und länderbezogenen Auszahlungskriterien nunmehr klar definiert und können bei der Neuermittlung entsprechend berücksichtigt werden.

Soweit der tatsächliche Liquiditätsbedarf geringer ausfällt, weil z. B. die Umsatzeinbußen nicht so hoch wie erwartet eingetroffen sind, sollte die Soforthilfe freiwillig – ggf. in anteiliger Höhe – zurückgezahlt werden. Sowohl die Industrie- und Handelskammern als auch die Investitionsbanken empfehlen hierfür

- neben der Angabe „Rückläufer“ auch
- die Angabe des Bescheid datums sowie
- der Bescheidnummer.

Aktuell ergibt sich bei sofortiger und freiwilliger Rückzahlung der zu hoch erlangten Soforthilfen keine Konsequenz für den Unternehmer. Es besteht jedoch für Bund und Länder die Möglichkeit der Prüfung der Antragsinhalte auch nach Auszahlung der Unterstützungsmaßnahmen weiter.

Werden hier Unstimmigkeiten, wie z.B. eine zu hohe Auszahlung der Soforthilfen oder gar die Überkompensation durch verschiedene Förderungen aufgedeckt, wird der Unternehmer nicht um die

Rückzahlung der Beträge herkommen. Zusätzlich zu dieser ist dann auch eine Verzinsung an die auszahlende Stelle zu entrichten.

Nach derzeitiger Einschätzung werden strafrechtliche Verfahren nur eingeleitet, soweit der Verdacht auf bewusste Fehlangaben in den Anträgen besteht. Dann kann es zu rechtlichen Konsequenzen kommen.

Gesetzesänderung

Ausbildungsprämien für KMU konkretisiert

25.06.2020 | Das Bundeskabinett hat die Eckpunkte für die Ausbildungsprämien laut Konjunkturpaket beschlossen. Sie stehen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen. Für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben sowie ausbildenden Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen und deren Auszubildenden stehen in den Jahren 2020 und 2021 maximal 500 Millionen Euro bereit. Erhalten können die Prämien Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten.

Folgende Regelungen wurden verabschiedet:

- Ausbildungsprämie: Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro nach Abschluss der Probezeit. Auszubildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro nach Abschluss der Probezeit.
- Vermeidung von Kurzarbeit: KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.
- Auftrags- und Verbundausbildung: Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.
- Übernahmeprämie: KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro.

Für die Förderung kommen KMU in Betracht, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.

FG Münster

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Säumniszuschläge

23.06.2020 | Die Höhe der Säumniszuschläge von 1 Prozent pro Monat begegnet trotz des derzeit niedrigen Zinsniveaus keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies hat das FG Münster entschieden. Nach Auffassung des Senats bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 240 AO, wonach Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent pro Monat der Säumnis kraft Gesetzes entstehen (Beschluss vom 29. Mai 2020, Az.12 V 901/20 AO).

Die nach der BFH-Rechtsprechung gegen die Höhe des Zinssatzes von 6 Prozent pro Jahr (0,5 Prozent pro Monat) bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken seien auf Säumniszuschläge nicht übertragbar. Säumniszuschläge seien weder Zinsen noch Strafen, sondern in erster Linie Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern.

Der hierin enthaltene Zinseffekt stelle lediglich einen Nebeneffekt dar, der erst dann in den Vordergrund trete, wenn – etwa im Fall der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit – der Normzweck des Druckmittels nicht eingreife. Hieraus lasse sich jedoch keine Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung ableiten.

Bundesregierung

Reform der Kfz-Steuer beschlossen

12.06.2020 | Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen. Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet. Zudem werden Betriebe bei der Besteuerung bestimmter Nutzfahrzeuge entlastet.

Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere die folgenden Regelungen:

- Stärkere Gewichtung der CO₂-Werte bei den Steuersätzen für Pkw: Bisher gilt bei der Besteuerung von Pkw für CO₂-Werte oberhalb von 95 g/km ein einheitlicher Steuersatz von 2 Euro je g/km. Ab dem 1. Januar 2021 werden für Pkw-Erstzulassungen ansteigend gestaffelte Steuersätze eingeführt: Je höher der CO₂-Wert, desto höher der Steuersatz. So steigt der Steuersatz von 2 Euro je g/km in der Stufe 1 (über 95 g/km bis zu 115 g/km) auf 4 Euro je g/km in der Stufe 6 (über 195 g/km).
- Verlängerung der Steuerbefreiung für erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge: Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge ist bisher beschränkt auf Pkw, die bis 31. Dezember 2020 erstmalig zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Die Steuerbefreiung gilt künftig für begünstigte Erstzulassungen und Umrüstungen bis zum 31. Dezember 2025. Sie wird längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.
- Förderung von emissionsärmeren Pkw: Gefördert wird auch der Umstieg auf besonders emissionsarme Pkw mit Verbrennungsmotoren. Pkw mit einem CO₂-Wert bis 95 g/km, die vom 12. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2024 erstmals zugelassen werden, erhalten für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren eine Steuervergünstigung von 30 Euro pro Jahr. Die Steuervergünstigung wird längstens bis zum 31. Dezember 2025 gewährt.
- Entlastung kleinerer und mittelständischer Betriebe: Die insbesondere von Handwerksbetrieben verwendeten leichten Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht, die auch zur Personenbeförderung genutzt werden können, werden zukünftig nach den gewichtsbezogenen Steuersätzen für Nutzfahrzeuge besteuert. Die Regelung des § 18 Absatz 12 KraftStG wird abgeschafft.

Dies teilte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit.

Aktuell

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen – Bescheinigung des Fachunternehmens

03.07.2020 | Für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten bzw. unentgeltlich zu Wohnzwecken z.B. an Angehörige überlassenen Gebäuden, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden, kann über drei Jahre verteilt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden; diese beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 7 % der Aufwendungen, höchstens je 14.000 Euro, und im dritten Kalenderjahr 6 %, höchstens 12.000 Euro. Für ein Objekt sind insgesamt Aufwendungen von bis zu 200.000 Euro steuerlich zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei Beginn der Maßnahmen älter als 10 Jahre ist.

Begünstigte energetische Maßnahmen sind u.a. Wärmedämmung, Lüftungs- und Heizungsanlagen, Erneuerung von Fenstern und Außentüren sowie Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; daneben sind auch die Kosten für einen Energieberater berücksichtigungsfähig.⁹ Durch eine Verordnung ist festgelegt, welche Energieeffizienz bzw. weitere Voraussetzungen die vorgenannten Maßnahmen erfüllen müssen, um steuerlich begünstigt zu sein.

Neben der Ausstellung einer Rechnung und der Zahlung per Überweisung ist eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens bzw. Energieberaters erforderlich. In einer aktuellen Verwaltungsanweisung wurde jeweils eine Musterbescheinigung veröffentlicht, von deren Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben nicht abgewichen werden darf. Eine andere Gestaltung ist lediglich bezüglich der Adressfelder zulässig. Die Bescheinigung kann dem Empfänger auch elektronisch übermittelt werden.

Bei Eigentumswohnungen kann aus Vereinfachungsgründen für energetische Maßnahmen eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, wenn es sich um das Gesamtgebäude betreffende Sanierungsaufwendungen handelt oder die Aufwendungen den einzelnen Wohnungen klar und eindeutig zugeordnet werden können. Es ist ausreichend, wenn der Verwalter die Kosten aufteilt bzw. entsprechend zuordnet und dem jeweiligen Miteigentümer mitteilt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite Aktuelles / Aktuelle Nachrichten unserer Website

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater
Heerstraße 44 / 78628 Rottweil
Telefon: 07 41 2801 – 0 / Telefax: 07 41 2801 – 28
E-Mail: info@kiener-ege.de / Internet: www.kiener-ege.de